

## TOP 25:

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Drucksache: 694/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Georgien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 14 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Datennetzkriminalität und
- Korruption.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Georgien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Informationen über geplante und begangene Straftaten und von kriminalistisch-kriminologischen Forschungsergebnissen, die (bedarfswise) Entsendung von Verbindungsbeamten beziehungsweise von Fachleuten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 424/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10091) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.